

Satzung

über die Bezeichnung von Gebieten, in deren Geltungsbereich nur im Einvernehmen mit der Stadt Laubach entsprechend § 36 BauGB entschieden werden kann, daß die zulässige Geschoßfläche durch Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen überschritten werden darf, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (Geschoßflächensatzung)

Aufgrund des § 4 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuches (BauGB - Maßnahmengesetz) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. 1 S. 622) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) erläßt die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluß vom 09.06.1994 folgende

Geschoßflächensatzung:

§ 1

Diese Satzung gilt für das folgende Gebiet:

Bebauungsplan Nr. 1.8 "Die Röden - An der Eselshohl" in der Kernstadt Laubach, genehmigt am 11.04.1985, rechtskräftig seit 02.05.1985.

§ 2

In den Gebieten des Geltungsbereiches des § 1 darf nur im Einvernehmen mit der Stadt Laubach entsprechend § 36 BauGB entschieden werden, daß die zulässige Geschoßfläche durch Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen überschritten werden darf, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

35321 Laubach, 16.06.1994

Der Magistrat der Stadt Laubach

(Spandau)
Bürgermeister